

Richtlinien

zur finanziellen Unterstützung von geschlechtsspezifischen Projekten und Genderförderung

1 Grundsatz

Die Stadt Flensburg unterstützt mit denen im alljährlichen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln Projekte und Maßnahmen, die der Förderung geschlechtsspezifischer Projekte dienen und die Genderförderung in Flensburg vorantreiben.

2 Antragsberechtigung

2.1 ZuwendungsempfängerInnen sind:

- Einrichtungen,
 - Initiativen,
 - Einzelpersonen,
- die ihren Sitz in Flensburg haben und qualifizierte Projekte zur Förderung der Gleichstellung anbieten und Impulse zu Gender Mainstreaming vorhalten.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gleichstellungspolitisch relevante Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten die ...

- zur Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
 - zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt
 - zur Stärkung und gezielten Förderung von Frauen und Mädchen
 - zur Stärkung und gezielten Förderung von Männern und Jungen
 - zur Stärkung der Elternschaft und der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau
- beitragen.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für eine Veranstaltung/ ein konkretes, zeitlich begrenztes Projekt, eine Maßnahme oder Aktivität z.B.
 - Honorare und ggf. Unterkunft und Fahrtkosten (Pauschale 0,3 € pro km) für Referentinnen und Referenten
 - Raummiete, Materialkosten, Sachkosten
 - Verpflegungskosten in Höhe einer Pauschale von 3,00 € pro TeilnehmerIn

Eine Basisförderung findet grundsätzlich nicht statt.

Definition: als Basisförderung werden Sachkosten verstanden, die über der Dauer des Projektes hinaus nutzbar sind (wie z.B. Büroartikel, Mobiliar / Ausstattung, Mitgliedsbeiträge, Kostüme/Kleidung).

Nicht zuschussfähig sind reguläre Personalkosten. Die/der AntragstellerIn und die/der Ausführende (Referentin/Referent) sollten unterschiedliche Personen sein.

- 3.2 Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten zu bewerten. Bereits an anderen Stellen beantragte Fördermittel sind detailliert aufzulisten.
- 3.3 Kosten, die vor der Antragsstellung zustande kommen, werden nicht berücksichtigt.
- 3.4 Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 3.5 Ein angemessener Eigenanteil wird erwartet.

4 Verfahren

- 4.1 Der Gleichstellungsausschuss entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Die Entscheidung über die finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich in der April - bzw. Mai - Sitzung des Ausschusses. Hierzu sollten die entsprechenden Anträge schriftlich mit Originalunterschrift bis zum 31. März eingehen. Die nach dieser Sitzung noch zur Verfügung stehenden Mittel können für spätere Anträge auch in den darauf folgenden Ausschusssitzungen vergeben werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte entwirft für den Gleichstellungsausschuss eine Beschlussvorlage mit ihren Empfehlungen als Gesamtpaket und erläutert kurz die Projekte. Dem Gesamtpaket ist eine tabellarische Übersicht mit folgenden Infos beizulegen:

- AntragstellerIn / VeranstalterIn
- Projekt / Maßnahme
- beantragte Fördersumme
- bewilligter Zuschuss aus den Vorjahren
- Empfehlung der Gleichstellungsbeauftragten

Der Beschlussvorlage und der tabellarischen Übersicht werden die Erläuterung der einzelnen Projekte der Gleichstellungsbeauftragten sowie die einzelnen Anträge beigefügt.

- 4.2 Die Anträge müssen sowohl eine Kostenübersicht als auch einen detaillierten Finanzierungsplan der Maßnahmen (Veranstaltungen, Projekte) enthalten. Eine kurze inhaltliche Beschreibung ist außerdem erforderlich.

5. Verwendungsnachweis / Rückforderung

- 5.1** Die Zuwendungs-EmpfängerInnen haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferter Ausgabennachweis aller öffentlichen Mittel) zu führen. Dieser ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Gleichstellungsbüro zur Überprüfung vorzulegen.

Den Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses wird abschließend eine Gesamtübersicht (Kurzbericht) nach Beendigung aller Maßnahmen zur Kenntnisnahme überreicht.

- 5.2** Kann die Maßnahme, Projekt oder Aktivität nicht stattfinden, ist das dem Gleichstellungsbüro unverzüglich mitzuteilen. Die dafür ausgezahlten Zuwendungen werden zurücküberwiesen und stehen der Gleichstellungsbüro für die Förderung weiterer geschlechtsspezifischer Projekte und Genderförderung zur Verfügung.

6 Inkrafttreten

- 6.1** Die Richtlinien und ihre entsprechenden Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 19.09.2012.